

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1983

Geschäftszahl

81/02/0265

Rechtssatz

Eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des § 24 Abs 1 lit b StVO 1960 liegt dann nicht vor, wenn in einer Einbahnstraße trotz des Abstellens eines Kraftfahrzeuges noch eine Fahrbahnbreite von 2,5 m verbleibt. (Hinweis auf E vom 9. Mai 1963, Zl. 0052/63 und vom 22. Jänner 1982, Zl. 81/02/0239)